

## Satzung des SV Frisia 03 Risum-Lindholm e.V.

angenommen auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2019

### Einleitung

Diese Satzung ordnet die Verwaltungs- und Fachaufgaben des SV Frisia 03 Risum-Lindholm e.V. und bindet seine Mitglieder.

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen SV Frisia 03 Risum-Lindholm e.V.
2. Er ist beim Amtsgericht Niebüll in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Risum-Lindholm.
4. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz. Der Verein hat ein Vereins-Wappen.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die körperliche, charakterliche und gesellschaftliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er lehnt eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Arbeit seiner Fachsparten, seiner Organe und Ausschüsse sowie durch eine enge Zusammenarbeit mit Behörden, Kommunalvertretungen und anderen Organisationen.
3. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Risum-Lindholm, die es alsbald unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes, des Landessportverbandes sowie der Fachverbände der Sparten.
2. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
3. Über die Zugehörigkeit zu anderen übergeordneten Verbänden entscheidet der Vorstand.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person\* werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Der Beitrittserklärung ist eine Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
2. Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach Anhörung beschlossen werden:
  - a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung sechs Monate nicht entrichtet hat,
  - b) bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzungen,
  - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes, der Spartenleiter oder Übungsleiter bewusst widersetzt,
  - d) bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Mit der Rechtswirksamkeit des Austrittes oder dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Seine Verpflichtungen hat das Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

### 3. Todesfall

#### § 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der jeweils in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Wer mit seinem Beitrag sechs Monate im Rückstand ist und trotz Aufforderung nicht zahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### III. Organe, Ausschüsse und ihre Aufgaben

#### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Sportbeirat

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfaßt alle volljährigen Mitglieder und die Delegierten der Vereinsjugend. Die teilnehmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erhalten je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist ausgeschlossen.

Die Vereinsjugend wird durch die nach der Jugendordnung gewählten jugendlichen Delegierten vertreten. Sie haben volles Stimmrecht.

2. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:
  - a. Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte einschließlich des Kassenberichtes des Vorstandes sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Abberufung, Bestätigung der nach der Jugendordnung gewählten Jugendvertreter (1. und 2. Jugendwart),
  - c. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e. Entscheidung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder

dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt oder der Vorstand dieses beschließt. Die Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Anzeige in der Tageszeitung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Satzungsänderungen sind vorher in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge aus der Reihe der Mitglieder müssen spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit einer Begründung an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden und von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.

4. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fassen Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Niederschrift  
Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Niederschriftführer zu unterzeichnen.

#### § 10 Vorstand

##### 1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzende/er
2. 2. Vorsitzende/er
3. 3. Vorsitzende/er
4. Kassenwart/in
5. Fachwart/in Mitgliederverwaltung
6. Hauptsportwart/in
7. Fachwart/in Sportstätten Lindholm
8. Fachwart/in Übungsleiterverwaltung
9. Fachwart/in Sportstätten Risum
10. Pressewart/in
11. Fachwart/in Friesenhalle
12. Fachwart/in Sportunfall
13. Protokollführer/in
14. Fachwart/in Veranstaltungen
15. 1. Jugendwart/in
16. 2. Jugendwart/in
17. 1. freies Mitglied
18. 2. freies Mitglied

## 2. Ehrenvorsitzende

Es können bis zu zwei Ehrenvorsitzende ernannt werden. Diese haben Sitz und Stimme im Vorstand.

## 3. Vergütung

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der derzeit gültigen Ehrenamtszuschale lt. Einkommensteuergesetz § 3 Nr.26a EStG im Jahr erhalten.

## 4. Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Kassenwart/in. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

## 5. Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig; die freien Mitglieder zu 17. und 18. können jedoch nur jeweils einmal wiedergewählt werden.

Im zweijährigen Wechsel werden gewählt:

- a. die zu 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13. und 17. genannten Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen;
- b. die zu 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14. und 18. genannten Vorstandsmitglieder in den Jahren mit geraden Jahreszahlen.
- c. Die zu 15. und 16. genannten Vorstandsmitglieder werden nach der Jugendordnung des Vereins gewählt und gehören nach der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung zum Vorstand.
- d. Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenausschusses werden durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

## 6. Aufgaben

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und des von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

## 7. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende /n oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## 8. Niederschrift

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 11 Sportbeirat

### 1. Zusammensetzung

Der Sportbeirat setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Hauptsportwart/in, der/die den Vorsitz führt,
- b. einem der beiden Jugendvertreter,
- c. den Spartenleitern, die in der Regel von den Sparten selbst gewählt und vom Vorstand bestätigt werden.

### 2. Aufgaben

Der Sportbeirat hat dem Vorstand gegenüber eine beratende Funktion.

Er hat vor allem den Sportbetrieb des Vereins zu regeln und abzustimmen.

Vorstand und Sportbeirat tagen mindestens einmal im Jahr gemeinsam.

## § 12 Ausschüsse

### 1. Jugendausschuss

Innerhalb des Vereins bilden die unter 25 Jahren alten Mitglieder die Vereinsjugend. Sie gibt sich ihre eigenständige Jugendordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss. Nach dieser Jugendordnung erfolgt die Zusammensetzung und die Wahl dieses Ausschusses.

### 2. Festausschuss

Der Festausschuss ist verantwortlich für die Durchführung allgemeiner und kultureller Veranstaltungen. Der Festwart leitet den Festausschuss und beruft dessen Mitglieder.

### 3. Ältesten- und Ehrenausschuss

Der Ältesten- und Ehrenausschuss wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit benannt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die sich im Vorstand um den Verein verdient gemacht haben.

Sind Ehrenvorsitzende gewählt, gehören sie automatisch diesem Ausschuss an.

Der Ausschuss wählt sich seine/n Vorsitzende/n selbst. Dieser Ausschuss hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. er wird tätig, wenn Streitfälle vom Vorstand nicht beigelegt werden können;
- b. er arbeitet eigene und ihm zugeleitete Ehrenvorschläge aus und unterbreitet sie dem Vorstand;
- c. er übernimmt bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes mit dem Restvorstand die Geschäftsführung.

Für die Durchführung seiner Aufgaben gibt sich dieser Ausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand eine eigene Ordnung.

#### 4. Nichtständige Ausschüsse

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand und vom Sportbeirat nichtständige Ausschüsse auf Zeit gebildet werden.

### IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

#### § 13 Kassenführung und -prüfung

1. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins weder Kapitalleistungen noch geleistete Sacheinlagen zurück.
3. Der/die 1. Kassenvwart/in führt die Aufsicht über die Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereins. Er/sie hat in der Mitgliederversammlung einen von ihm/ihr erstellten Rechnungsbericht vorzulegen.
4. Die Kasse des Vereins ist einmal jährlich zu prüfen. Hierzu werden zwei Kassenvprüfer/innen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig
5. Neben der Vereinskasse dürfen von Sparten Kassen nur mit Zustimmung des Vorstandes geführt werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in diese Kassenvführungen Einblick zu nehmen.

### V. Verschiedenes

#### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen in einer außerordentlichen Hauptversammlung. Die Tagesordnung darf nur den einen Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten. Die Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher öffentlich einberufen sein.

Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,